Schutz- und Präventionskonzept des DLRG Landesverbandes Württemberg e.V.

1.

Vorwort

"Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt."

Definition nach Jörg Maywald, UN-Kinderrechtskonvention, IzKK Nachrichten 2009 -1

Der DLRG Landesverband Württemberg e.V., die DLRG-Jugend im Landesverband Württemberg e.V., sowie die Gliederungen des Landesverbandes sind sich ihrer besonderen Verantwortung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zum Schutz des Kindeswohls bewusst.

Das vorliegende Schutz- und Präventionskonzept führt den derzeitigen Stand der Fachdiskussion und die Vorgaben von staatlicher und DLRG interner Seite zusammen und beschreibt die Umsetzung des Kinderschutzes im DLRG Landesverband Württemberg e.V.

2.

Geltungsbereich, Inkrafttreten

Das vorliegende Konzept gilt für den DLRG Landesverband Württemberg e.V. die Landesverbandsjugend im DLRG Landesverband Württemberg e.V. und alle Untergliederungen einschließlich der Untergliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Es bezieht sich somit auf alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter im Landesverband, die in ihrem Tätigkeitsfeld Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben.

Die Landesverbandsjugend und die Untergliederungen müssen Strukturen schaffen, die die Umsetzung der nachstehend beschriebenen Maßnahmen ermöglichen. Die einheitliche Umsetzung der nachstehend beschriebenen Arbeiten ist Aufgabe des Landesverbandes.

Das Schutz- und Präventionskonzept tritt mit Beschluss des Landesverbandsrats vom 19.11.2017 in Kraft.

3.

Vorgaben durch und Kooperation mit anderen Trägern

Im Bereich des Kinderschutzes ist es sinnvoll und notwendig, mit anderen Trägern zu kooperieren und vernetzte Strukturen zu schaffen. Dieses Konzept ist eine Weiterentwicklung aus den Ausbildungsinhalten des Bildungswerks des DLRG Landesverbandes Württemberg e.V. zum Thema sexualisierte Gewalt, der Kampagne zur Prävention aus dem Jahr 2011 und der Arbeitshilfe 2014 für Jugendleiter.



Mit dem öffentlichen Träger, den Jugendämtern der Landkreise werden seitens des DLRG Landesverbandes Württemberg e.V. durch seine Gliederungen Vereinbarungen gemäß § 72 a SGBVIII geschlossen.

Beim Thema Prävention können Fachberatungen hinzugezogen werden. Beim Thema Intervention ist die Abstimmung mit einer "insoweit erfahrenen Fachkraft" im Sinne des § 8 b Abs.1 SGBVIII notwendig.

4.

Prävention

Prävention ist der entscheidende Teil eines effektiven Kinderschutzes. Nachfolgend werden folgende Maßnahmen getroffen:

a. Beauftragte für Kinderschutz

Der DLRG Landesverband Württemberg e.V. beruft für sich und seine unselbständigen Untergliederungen zwei Beauftragte für Kinderschutz, die die Maßnahmen zum Thema koordinieren, Gefährdungseinschätzungen vornehmen, Schulungen anbieten und Ansprechpartner für Fragen zum Thema sind. Dabei handelt es sich um eine Frau und einen Mann.

Gleiches gilt für Gliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Werden dort keine Beauftragten benannt, gelten die Beauftragten des Landesverbandes als berufen.

b. Information und Sensibilisierung von Mitarbeitern im kinder- und jugendnahen Bereich

Bei Aufnahme einer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit ist der Mitarbeiter im kinder- und jugendnahen Bereich über das Thema Kinderschutz bzw. Kindeswohl zu informieren und für das Thema zu sensibilisieren. Hierzu dient der in der Anlage beigefügte Verhaltenskodex, welcher den Standpunkt des DLRG Landesverbandes Württemberg e.V. zum Kinderschutz in der DLRG zum Ausdruck bringt.

Jedem neuen Mitarbeiter wird eine Ausfertigung des Schutz- und Präventionskonzepts ausgehändigt. Der Inhalt des Konzepts, dort insbesondere der Verhaltenskodex, wird mit dem Mitarbeiter besprochen. Der Mitarbeiter verpflichtet sich durch seine Unterschrift zur Einhaltung der Regelungen dieses Schutz- und Präventionskonzepts und insbesondere des darin niedergelegten Verhaltenskodex. Diese Erklärung ist von der jeweiligen Gliederung, in der der Mitarbeiter seine Tätigkeit ausübt aufzubewahren.

Auf die Notwendigkeit einer Qualifizierung zum Thema Kinderschutz, sowie gegebenenfalls auf die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Sinn des § 30 a BZRG wird der Mitarbeiter ausdrücklich hingewiesen.

c. Qualifizierung

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter im kinder- und jugendnahen Bereich mit eigener Funktion und eigenem Verantwortungsbereich sollen sich zum Thema Kinderschutz qualifizieren. Hierzu wird auf die Ausbildungsinhalte der Lehrgänge des Bildungswerks im DLRG Landesverband



Württemberg e.V. (z.B. Lehrscheinlehrgänge, Jugendleiterlehrgang usw.) verwiesen. Hierüber erhalten die Mitarbeiter einen Nachweis. Kernelemente dieser Qualifizierung sind die Themen:

- Formen der Kindeswohlgefährdung
- Sexualisierte Gewalt
- Intervention bei Mitteilungs-, Verdachts- und DLRG internen Fällen
- Kind- und jugendgerechte Trainingsmethoden

Der Nachweis über die Qualifizierung ist der Gliederung, für die der Mitarbeiter tätig ist, vorzulegen. Einer Qualifizierung bei anderen Trägern oder Institutionen steht nichts entgegen.

d. Vorlage eines qualifizierten Führungszeugnisses im Sinne des § 30 a BZRG

Haupt- und nebenamtlich tätige Mitarbeiter, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, müssen der Gliederung, bei der sie ihre Tätigkeit ausüben, zu Beginn derselben ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht vorlegen.

Bei ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeitern ist nach der in der Handreichung zu diesem Schutz- und Präventionskonzept enthaltenen Checkliste zu ermitteln, ob ein Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern bzw. Jugendlichen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses notwendig macht. Nur wenn das Gefährdungspotential nach dieser Checkliste als gegeben anzunehmen ist, wird die Vorlage eines solchen erweiterten Führungszeugnisses notwendig.

Aufgrund der Funktion und des Verantwortungsbereichs wird unabhängig hiervon bei nachfolgenden ehrenamtlichen Mitarbeitern die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses grundsätzlich verlangt:

- Vorsitzender der DLRG Jugend im Landesverband
- Bezirksjugendleiter und Jugendleiter
- Leiter Ausbildung
- Leiter Einsatz

Zwei vom Vorstand der übergeordneten Gliederung beauftragte Personen nehmen Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis und dokumentieren die Einsichtnahme gemäß dem in der Handreichung zu diesem Schutz- und Präventionskonzept enthaltenen Dokumentationsbogen. Die Grundsätze des Datenschutzes sind hierbei unter allen Umständen zu beachten und zu wahren.

Die erneute Vorlage des Führungszeugnisses hat nach 5 Jahren zu erfolgen.

Sofern sich aus dem Führungszeugnis eine Verurteilung wegen einer der in § 72 a SGB VIII genannten Straftatbestände ergibt, ist der Mitarbeiter von seiner haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit auszuschließen. Gleiches gilt, sofern der Mitarbeiter der Aufforderung zur erstmaligen oder erneuten Vorlage nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt.



e. Selbstverpflichtungserklärung

Soweit nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis nicht notwendig ist oder aus Zeitgründen nicht mehr eingeholt werden kann, haben die Mitarbeiter eine Selbstverpflichtungserklärung nach dem in der Handreichung zu diesem Konzept enthaltenen Muster abzugeben.

5.

Intervention

Ausgehend von der Tatsache, dass die Kenntniserlangung von einer potentiellen Kindeswohlgefährdung sich sowohl auf Mitteilungen, als auch auf eigene Wahrnehmung beziehen und darüber hinaus innerhalb und / oder außerhalb der Gliederung angesiedelt sein kann, ergeben sich nachfolgende potentielle Szenarien, die unterschiedliche Handlungen notwendig machen.

a. Mitteilungsfall

Dem Mitarbeiter wird von einem Fall der Kindeswohlgefährdung vom Betroffenen oder einem Dritten berichtet. Die vermutete Täterschaft liegt außerhalb der Gliederung:

Das Gespräch ist vertraulich zu behandeln und zu protokollieren. Der Ansprechpartner der Gliederung wird informiert, welcher wiederum Kontakt mit den Beauftragten für Kinderschutz im Landesverband oder der Gliederung mit eigener Rechtspersönlichkeit aufnimmt. Eine Information der Beauftragten des Landesverbandes hat auch in diesem Fall zu erfolgen. In Zusammenarbeit mit dem Ansprechpartner der Gliederung und den Beauftragten für Kinderschutz erfolgt eine Gefährdungseinschätzung gemäß § 8 b Abs. 1 SGB

VIII. Eine insoweit erfahrene Fachkraft ist beratend und / oder unterstützend hinzuzuziehen – gegebenenfalls sind die insoweit erfahrenen Fachkräfte der örtlichen Jugendämter nach vorheriger Rücksprache mit den jeweiligen Beauftragten für Kinderschutz hinzuzuziehen.

Die weiteren Maßnahmen erfolgen in Abstimmung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft unter Beteiligung des Betroffenen.

b. Verdachtsfall

Der Mitarbeiter vermutet aufgrund eigener Beobachtung / eigenem Erleben einen Fall der Kindeswohlgefährdung. Die vermutete Täterschaft liegt außerhalb der Gliederung:

Die Vorgehensweise entspricht der oben unter a. Mitteilungsfall dargestellten.

Die weiteren Maßnahmen erfolgen in Abstimmung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft unter Beteiligung des Betroffenen.



c. Vermutete Täterschaft innerhalb der Gliederung bzw. des Landesverbandes

Bei Vorliegen eines Mitteilungs- oder Verdachtsfalles mit vermuteter Täterschaft innerhalb der DLRG, wobei als Täter sowohl Teilnehmer, als auch eigene Mitarbeiter in Betracht kommen können, gilt nachfolgendes:

Vorgehen entsprechend dem Krisen- und Interventionsplan des Landesverbandes (siehe Ziff.

5, lit.e)

- Zwischen möglichen Tätern und möglichen Opfern ist unverzüglich Distanz herzustellen; die Möglichkeit des Kontakts zwischen möglichen Tätern und Opfern innerhalb der DLRG ist zu unterbinden
- Gegenüber möglichen Tätern gilt grundsätzlich die Unschuldsvermutung, solange der Verdacht nicht erwiesen ist
- Der Verdacht darf nicht öffentlich gemacht werden
- Die Beauftragten für Kinderschutz der Gliederung, sowie in jedem Fall des Landesverbandes sind umgehend zu informieren
- Das Krisenteam der Gliederung und in jedem Fall des Landesverbandes siehe nachfolgend lit.d. wird umgehend einberufen.

d. Krisenteam

Für Fälle gemäß Ziff. 5, lit.c. dieses Schutz- und Interventionskonzepts – Verdacht der Kindeswohlgefährdung innerhalb der DLRG und / oder Beteiligung eines Mitarbeiters einer Gliederung oder des Landesverbandes - besteht ein Krisenteam sowohl bei Gliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit und in jedem Fall beim Landesverband.

Bei Vorliegen eines oben bezeichneten Falles tritt das Krisenteam unverzüglich zusammen und koordiniert das Verfahren. Es führt Gespräche mit den möglichen Tätern, den möglichen Opfern und gegebenenfalls vorhandenen Zeugen.

Das Krisenteam informiert den Vorstand des Landesverbandes bzw. gegebenenfalls das Krisenteam des Landesverbandes und dieses sodann den Vorstand des Landesverbandes, sowie die Eltern des betroffenen Kindes / Jugendlichen, soweit diese nicht ohnehin bereits vorab eingebunden sind.

Das Krisenteam besteht mindestens aus einer insoweit erfahrenen Fachkraft, einer sozialpädagogisch vorgebildeten Person, einem Volljuristen und gegebenenfalls weiteren vom Vorstand berufenen geeigneten Personen.

Bei Bedarf kann das Krisenteam um den Ansprechpartner der betroffenen Gliederung, eine Vertrauensperson des betroffenen Kindes / Jugendlichen, sowie weitere Personen erweitert werden, sofern dies aufgrund des Einzelfalles geboten erscheint.



e. Krisen- und Interventionsplan

Die einzelnen Maßnahmen und Abläufe im Fall eines internen Verdachts sind im Krisen- und Interventionsplan des Landesverbandes in der Handreichung zu diesem Konzept niedergelegt.

6.

Aufgabenverteilung

a. Aufgabe des Landesverbandsrates des DLRG Landesverbandes Württemberg e.V.

Der Landesverbandsrat beschließt das Schutz- und Präventionskonzept zum Kindeswohl. Er überwacht die Umsetzung und beruft zwei Kinderschutzbeauftragte des Landesverbandes. Im Falle der Inanspruchnahme des Schutz- und Präventionskonzeptes wird der Landesverbandsrat durch den Vorstand des DLRG Landesverbands Württemberg e.V. unter Wahrung des Datenschutzes anlässlich der jährlich zweimal stattfindenden Ratstagungen im Frühjahr und Herbst eines jeden Jahres über den Sachverhalt, sowie die getroffenen Maßnahmen und den Fortschritt des Verfahrens informiert.

b. Aufgabe des Vorstandes des DLRG Landesverbandes Württemberg e.V.

Der Vorstand bietet allen Kreisjugendämtern im Bereich des Landesverbandes den Abschluss einer einheitlichen Vereinbarung gemäß § 72 a SGB VIII an, soweit auf Wunsch des jeweiligen Kreisjugendamtes nicht bereits anderweitige Vereinbarungen geschlossen wurden.

Eine Mustervereinbarung befindet sich in der Handreichung zu diesem Konzept.

Der Vorstand beruft das Krisenteam und erstellt einen Krisen- und Interventionsplan. Er überwacht und begleitet gegebenenfalls den jeweiligen Fall der Intervention unter Wahrung des Datenschutzes.

Der Vorstand ist für die Umsetzung der Vorgaben dieses Schutz- und Präventionskonzeptes in allen Gliederung des Landesverbandes verantwortlich.

Die Geschäftsstelle des Landesverbandes verwaltet Vorlage, Wiedervorlage und Archivierung der abgeschlossenen Vereinbarungen, sowie der erweiterten Führungszeugnisse und Selbstverpflichtungserklärungen aller hauptamtlichen Mitarbeiter im kinder- und jugendnahen Bereich. Gleiches gilt für die in Kopie vorzulegenden Dokumentationen der Gliederungen über die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse ihrer ehrenamtlichen und gegebenenfalls hauptamtlichen Mitarbeiter, sowie über die abgegebenen Selbstverpflichtungserklärungen.

Der Vorstand berichtet gemäß Ziff. 6, lit.a dem Landesverbandsrat.

c. Aufgaben der Gliederungen

Die Gliederungen schließen nach Maßgabe in Ziff. 6, lit.b. mit dem sie betreffenden Kreisjugendamt die Vereinbarung gemäß § 72 a SGB VIII und stellt dem Vorstand hiervon umgehend eine Kopie zur Verfügung.



Jede Gliederung benennt dem Vorstand einen Ansprechpartner gemäß Ziff. 4, lit.a. dieses Schutzund Präventionskonzepts, sofern sie nicht verpflichtet ist, eigene Kinderschutzbeauftragte zu benennen.

Die Gliederung fordert die jeweiligen Mitarbeiter zur Unterzeichnung des Verhaltenskodex gemäß Ziff. 4, lit. b. der Selbstverpflichtungserklärung gemäß Ziff. 4, lit. e, sowie zur Einsichtnahme in das erweitere Führungszeugnis auf, archiviert die abgegebenen Selbstverpflichtungserklärungen und dokumentiert die Einsichtnahme in die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse. Sie überwacht die Wiedervorlage.

Kopien der Dokumentationen stellt die Gliederung dem Vorstand zur Verfügung.

Im Interventionsfall erfolgt durch den Ansprechpartner der Gliederung die umgehende Information der Kinderschutzbeauftragten der übergeordneten Gliederung und in jedem Fall des Landesverbandes.
